



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkundet am 18 11 2013

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

25 K 7095/13.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5642336 - 160,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Russische Föderation)

hat Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin
der 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 18. November 2013

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d :

Ausweislich der Angaben in seinem Asylverfahren, in welchem der Kläger unter dem Namen _____ auftrat, gab er vor, am _____ 1960 in Tiflis geboren, Staatsangehöriger Georgiens, kurdischer Volkszugehörigkeit und jezidischer Religionszugehörigkeit zu sein. Ausweislich seiner Angaben reiste der Kläger am _____ 2009 auf dem Luftweg Tiflis-Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 15. Oktober 2009 stellte der Kläger Asylersantrag. Wegen der Begründung des Asylbegehrens wird auf die Niederschrift über die Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Bezug genommen. Mit Bescheid vom 5. Mai 2010 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft nicht vorliegen, stellte ferner fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist drohte es die Abschiebung nach Georgien an unter Hinweis darauf, dass der Kläger auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Die dagegen gerichtete Klage des Klägers – Verfahren 25 K 3292/10.A Verwaltungsgericht Düsseldorf- wurde durch Urteil vom 30. Januar 2012 abgewiesen; auf die diesbezüglichen Urteilsgründe wird Bezug genommen.

Ausweislich der Mitteilung des Polizeireviere Kornwestheim vom 10. Mai 2012 wurde ein am 2. Juli 2007 auf die nunmehrigen Personalien des Klägers ausgestellter Reisepass der Russischen Föderation gültig bis zum 2. Juli 2012 aufgefunden. Demnach handelt es sich bei dem Kläger um einen russischen Staatsangehörigen, der in Georgien geboren wurde. Die Einreise ins Schengengebiet erfolgte danach mit einem finnischen Visum am 9. September 2009.

Das OVG NRW lehnte durch Beschluss vom 18. März 2013 – 11 A 637/12.A – den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung mit der Begründung ab, die Beantwortung der sinngemäß aufgeworfenen Frage, ob in Georgien eine hinreichende Gesundheitsversor-

gung in Fällen von Diabetes, HIV, Hepatitis und suchtkranker Menschen gegeben sei, wäre für den Kläger in einem Berufungsverfahren unerheblich, denn der Kläger, der über seine wahre Identität getäuscht habe, sei tatsächlich Staatsangehöriger der Russischen Föderation und nicht Staatsangehöriger Georgiens.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 3. Juni 2013 stellte der Kläger Asylfolgeantrag. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Gesundheitszustand habe sich nach rechtskräftiger Beendigung des Erstverfahrens erheblich verschlechtert. Der Kläger leide nunmehr auch unter Asthmabronchiale, mithin einer weiteren Begleiterkrankung. Die HIV-Klassifizierung verschlechtere sich zum Nachteil. Auch die Suchterkrankung habe sich verschlechtert. Ferner drohe dem Kläger wegen seiner Erkrankung eine erniedrigende Behandlung im Zielstaat. Bezug genommen wird auf das Ärztliche Attest der Gemeinschaftspraxis für _____ vom 14. Juni 2013, welches im Wesentlichen die Erkrankungen des Klägers auführt und bescheinigt, eine umfangreiche Therapie werde durchgeführt. In der Ärztlichen Bescheinigung des

Dr. _____ u.a. vom 11. Juni 2013 wird ausgeführt, bei dem Kläger bestehe unverändert eine behandlungsbedürftige HIV-Infektion, die mit einer Kombinationstherapie aus den dort aufgeführten Tabletten therapiert werde. Trotz dieser Vierfachkombination sei die HIV-RNA derzeit nicht vollständig supprimiert. Des Weiteren bestehe bei dem Kläger eine Osteomyelitis des linken Unterschenkels, die chronisch sei und mittels Antibiotika nicht mehr saniert werden könne. Zusätzlich bestehe ein Diabetes mellitus, der mit einer oralen Medikation mit Metformin derzeit ausreichend eingestellt sei. Des Weiteren bestehe bei dem Kläger eine Opiatabhängigkeit, die mittels Methadon substituiert sei. Zusätzlich bestehe noch eine chronische Hepatitis C mit mäßiger Leberfibrose.

Mit Bescheid vom 23. August 2013 – eingegangen bei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 29. August 2013 – lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Desgleichen wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 5. Mai 2010 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelehnt. Die mit Bescheid vom 5. Mai 2010 erlassene Abschiebungsandrohung wurde dahingehend geändert, dass der Kläger für den Fall, dass er der Ausreiseaufforderung nicht nachkomme, auch in die Russische Föderation abgeschoben werde. Auf die Gründe des Bescheids des Bundesamts vom 23. August 2013 wird verwiesen.

Dagegen hat der Kläger am 5. September 2013 Klage erhoben, die bis auf die Gründe im Verwaltungsverfahren nicht näher begründet worden ist.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Tellaufhebung ihres Bescheids vom 23. August 2013 zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen,

dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie des Erstverfahrens und der Verwaltungsvorgänge des Bundesamts sowie der zuständigen Ausländerbehörde ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. auf Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen, sodass er durch den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 23. August 2013 nicht in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist auf einen Folgeantrag hin ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat. Eine solche Änderung kann nur angenommen werden, wenn eine qualitativ neue Bewertung angezeigt und möglich erscheint. Das erfordert einen glaubhaften und substantiierten Vortrag neuer Tatsachen, der nicht von vorneherein ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen,

vgl. zum Vorstehenden OVG NRW, Beschluss vom 20. Januar 2004 – 15 A 1490/02.A -.

Diese Voraussetzungen sind zu verneinen.

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den als selbst erlebt dargestellten Ereignissen eine Schilderung gibt, die – bei Wahrunterstellung – geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer solchen Aussage des Asylbewerbers, eines Zeugen oder sonstigen Prozessbeteiligten ist Aufgabe des Gerichts, die zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung, gehört. Auch in schwierigen Fällen ist der Tatrichter daher berechtigt und verpflichtet, den Beweiswert ei-

ner Aussage selbst zu würdigen. Dabei muss er insbesondere die Persönlichkeitsstruktur, den Wissensstand und die Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigen; auf sachverständige Hilfe ist er im Allgemeinen nicht angewiesen,

vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989, InfAuslR 1989, 349, vom 26. Oktober 1989, InfAuslR 1990, 38 und vom 3. August 1990, InfAuslR 1990, 344.

An diesen Anforderungen an die Darlegung durch den Ausländer ist auch in Ansehung der unionsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Klägers in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG festzuhalten.

Dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung kommt besondere Bedeutung zu. Sein Tatsachenvortrag kann nur zum Erfolg führen, wenn seine Behauptungen in dem Sinne glaubhaft sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann,

vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985, BVerwGE 71, 180 ff.

Die demnach für die Überzeugungsbildung des Gerichts zentrale Glaubhaftigkeit erfordert ein in sich geschlossenes und auch in den Einzelheiten widerspruchsfreies Vorbringen, dessen Schilderungen zumindest einleuchtend sind und über ganz allgemein gehaltene, lediglich an bekannte Vorgänge anknüpfende Angaben hinausgehen sowie eine hinlängliche Individualisierung im Hinblick auf den jeweiligen Kläger aufweisen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 1983, EZAR 630 Nr. 8.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zur Begründung ist im Verwaltungsverfahren mit Schriftsatz vom 3. Juni 2013 insoweit lediglich vorgetragen worden, dem Kläger drohe wegen seiner Erkrankungen eine erniedrigende Behandlung. Insoweit sind bereits die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG nicht erfüllt, wonach der Antrag nur zulässig ist, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Desgleichen sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG zu verneinen, wonach der Antrag binnen 3 Monaten gestellt werden muss. Diese Begründung hätte von dem Kläger in seinem Asylerstverfahren vorgebracht werden können; dies ist allein deshalb nicht geschehen, weil er dort über seine Identität getäuscht hat. Darüber hinaus handelt es sich – sachlich – bei seinem Vorbringen nur um pauschale Befürchtungen, denen jegliche Substantiierung evtl. mit Aufzählung konkreter Geschehnisse fehlt.

Das Änderungsbegehren ist ebenfalls unbegründet, soweit die Änderung der Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt wird. Dahinstehen kann, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 bzw. Abs. 3 VwVfG aus obigen Gründen ebenfalls nicht erfüllt sind. Der Kläger hat keinen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen, da in der Sache ein Ab-

schiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht besteht – nur ein solches wird mit dem Vorbringen behauptet.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG darstellen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 – 9 C 58.96 -.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt bei Vorliegen einer individuellen Gefahr in direkter Anwendung voraus, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006, BVerwGE 127, 33, 36.

Diese Voraussetzungen sind zu verneinen. Zur Begründung wird zunächst auf die ausführlichen Gründe des Bescheids des Bundesamts vom 23. August 2013 verwiesen, die der Kläger nicht in rechtserheblicher Weise angegriffen hat.

Aus den Ärztlichen Bescheinigungen vom 11. Juni 2013 und 14. Juni 2013 ist zunächst zu entnehmen, dass bei dem Kläger eine behandlungsbedürftige HIV-Infektion besteht, die mit einer Kombinationstherapie aus Tabletten therapiert wird. Ausweislich des Berichts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation des Auswärtigen Amts vom 10. Juni 2013 ist die medizinische Versorgung in Russland auf einfachem Niveau, aber grundsätzlich ausreichend. Dabei haben russische Bürger grundsätzlich ein Recht auf kostenfreie medizinische Grundversorgung, auch wenn in der Praxis nahezu alle Gesundheitsdienstleistungen erst nach verdeckter privater Zuzahlung geleistet werden. Die Versorgung mit Medikamenten ist zumindest in den Großstädten gut, aber nicht kostenfrei. Die Zahl der AIDS-Kranken in Russland ist in den letzten Jahren weiter gestiegen, wenngleich weniger stark als noch Anfang des Jahrtausends. Das Bewusstsein für HIV-AIDS nimmt jedoch – trotz nach wie vor bestehender Vorbehalte in der Bevölkerung – zu, insbesondere dank Aufklärungskampagnen mit russischen Prominenten. Ausweislich der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau vom 15. April 2013 (Az.: RK 516.80/35.315) hat nach den gesetzlichen Vorschriften in der Russischen Föderation jeder Staatsbürger das Recht auf eine kostenlose medizinische Behandlung in den staatlichen medizinischen Einrichtungen. Nach Einschätzung der Vertrauensärztin ist – trotz des Rechtsanspruchs einer kostenlosen Behandlung – aufgrund fehlender Finanzmittel im Gesundheitswesen dennoch nicht immer die kostenlose medizinische Versorgung gewährleistet. Vorrang hat aber die kostenlose und teure Behandlung

von HIV-Erkrankten. Die HIV-Infektion des Klägers ist mithin in der Russischen Föderation behandelbar,

vgl. so auch Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 14. Februar 2013 – 3 A 300/12 MD -.

Selbst wenn der kostenlose Bezug der von dem Kläger benötigten Tabletten in Abrede gestellt würde, bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die erforderlichen Medikamente – etwa aus Kostengründen – dem Kläger zur Behandlung nicht zur Verfügung stünden. Aus den Befragungen ergibt sich, dass der Kläger verheiratet ist und Kinder hat; seine Familie könnte ihn mithin finanziell unterstützen. Der Kläger hat darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2012 in dem Verfahren 25 K 3292/10.A ausgeführt, er habe sein ganzes Leben lang gearbeitet, er habe Wohnungen renoviert. Damit habe er seinen Unterhalt und den Unterhalt seiner Familie sichergestellt. Sie hätten normal gelebt, außerdem habe er die Polizei bezahlt. Er habe bis ein paar Tage vor seiner Ausreise gearbeitet.

Die bei dem Kläger vorhandene Osteomyelitis des linken Unterschenkels ist bereits chronisch und kann mittels Antibiotika nicht mehr saniert werden. Die Ärztlichen Bescheinigungen weisen insoweit konkreten Behandlungsbedarf nicht auf. Gleiches gilt für die chronische Hepatitis C; darüber hinaus ist Asthmabronchiale nicht attestiert.

Zusätzlich besteht ein Diabetes mellitus, der mit einer oralen Medikation mit Metformin derzeit ausreichend eingestellt ist. Diabetes ist ebenfalls in der Russischen Föderation behandelbar; laut gesetzlichen Vorschriften sind Medikamente zur Behandlung von Diabetes in der Russischen Föderation kostenlos (vgl. Auskünfte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau vom 30. Juli 2012 und 31. März 2011, Az.: RK 516-34.499; RK 516-33.478).

Schließlich besteht bei dem Kläger eine Opiatabhängigkeit, die mittels Methadon substituiert ist. Erheblich ist eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich durch die Rückkehr der unter dem Gesichtspunkt der Leibes- und Lebensgefahr allein in Betracht kommende Gesundheitszustand des Betroffenen wegen geltend gemachter unzureichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat in einem angemessenen Prognosezeitraum wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Die Gefahr ist konkret, wenn der Kläger alsbald nach Rückkehr in die Russische Föderation in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen Möglichkeiten der Behandlung angewiesen wäre, und sich diese als unzureichend darstellten. Eine solche erhebliche konkrete Gefahr liegt nicht vor. Sollte der Kläger in die Russische Föderation zurückkehren und dort weder eine Drogentherapie erhalten noch den Drogenkonsum fortsetzen, so wäre die Zeit des kalten Entzugs von lediglich begrenzter Dauer und stellte keine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands des Klägers dar,

vgl. so auch VG Augsburg, Beschluss vom 24. September 2002 – AU 3 S 02.30782 -.

Die Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG abzuweisen. Wegen des Gegenstandswerts wird auf § 30 RVG verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.



Ausgefertigt

**Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**